

# Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0041/16/4.1.8 16. Februar 2017

SABIC Polyolefine GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Änderungen in der Betriebseinheit BE 1 - PPF5



# Inhaltsverzeichnis

I. Tend	or	3
II. Antr	agsumfang / Anlagedaten	3
III. Nebenbestimmungen		4
III.1	Allgemeine Festsetzungen	4
III.2	Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3	Festsetzungen zum Immissionsschutz	4
III.4	Festsetzungen zur Abfallwirtschaft	4
III.5	Festsetzungen zum Gewässerschutz	5
III.6	Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.7	Festsetzungen zum Arbeitsschutz	5
III.8	Festsetzungen zum Naturschutz	5
IV. Hin	weise	5
V. Beg	ründung	6
V.1	Sachverhalt	6
V.2	Umweltbezogener Sachverhalt	8
V.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	10
VI. Kos	stenentscheidung	11
VII. Re	chtsbehelfsbelehrung	12
Anhan	g I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	13
Anhan	a II. Zitierte Vorschriften	1.4

## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz <sup>1</sup> (BIm-SchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

# Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefinanlage

erteilt.

#### Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer), Flur 15, Flurstück 49 errichtet, geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung

## Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

# II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Ethylenleitung und eines Ethylenerhitzers
- Errichtung und Betrieb einer N2/O2-Gemischzuführung in den Reaktor 1-DC-201
- Liquid Bleed Anbindung (DA-1165 an die PPF5)
- Austausch der Zellradschleusen SD-301 und SD-401
- Erweiterung des Katalysatorgebäudes

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

# III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
  - Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster
   Dezernat 53, Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

# III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Bautechnische Nachweise sind vor Baubeginn dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen in Form von Prüfberichten vorzulegen.
- III.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

#### III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Der Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung für die Polyolefinanlage ist fortzuschreiben und die fortgeschriebenen Teile sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, spätestens bis drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Vorhaben, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu Übersenden.

## III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.4.1 Keine Nebenbestimmungen



- III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz
- III.5.1 Keine Nebenbestimmungen
- III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz
- III.6.1 Keine Nebenbestimmungen
- III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz
- III.7.1 Keine Nebenbestimmungen
- III.8 Festsetzungen zum Naturschutz
- III.8.1 Keine Nebenbestimmungen

#### IV. Hinweise

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BlmSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen

im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BlmSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutzund Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernate 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

# V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

#### V.1 Sachverhalt

Die Polyolefinanlage wurde mit Bescheid vom 03.10.1963 gem. § 16 GewO genehmigt (Az.: 23-11-295/63). Geändert wurde die Anlage zuletzt mit Genehmigungsbescheid gem. §§ 6, 16 BImSchG vom 25.01.2017 (Az.: 500-53.0098/16/4.1.8).



Die Firma Sabic Polyolefine GmbH hat mit Schreiben vom 20.05.2016 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Polyolefinanlage gemäß § 16 (2) BlmSchG gestellt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist am 24.05.2016 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Letztmalig geändert oder ergänzt wurde der Antrag mit Schreiben vom 23.12.2016 (eingegangen am 28.12.2016).

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Mit dem Antrag wird das Vorhaben zur Genehmigung vorgelegt, Änderungen in der Betriebseinheit BE 1 - PPF5 durchzuführen.

Die Änderungen dienen dazu, die Produktpalette der Polypropylenanlage PPF 5 von der Produktion reiner Homo-Polymere auch auf die Produktion von Random-Co-Polymeren zu erweitern. Bei der Produktion von Random-Co-Polymeren bedarf es eines sogenannten Co-Monomers, hier Ethylen.

Die wesentliche Änderung umfasst insgesamt 5 Module, die teilweise bereits im Vorfeld in Anzeigeverfahren angezeigt und durchgeführt wurden. Als neues Modul ist die Erweiterung des Katalysatorgebäudes zu betrachten.

#### Modul 1: Neue Ethylenleitung und neuer Ethylenerhitzer

Die Anbindung der Betriebseinheit 01 an das Ethylennetz der ROG erfordert eine zusätzliche Rohrleitung von der Polyethylenanlage LD5 zur PPF5. Die Leitung soll an den vorhandenen Armaturen (Eingang BP, Ausgang Sabic) angeschlossen werden. Da das Ethylen gasförmig in die Reaktoren eingespeist werden muss, ist in Abhängigkeit der Außentemperaturen eine Erwärmung des Ethylens über einen Wärmetauscher (Ethylenerhitzer) erforderlich.

#### Modul 2: N2/O2 - "Slow-Down-Gas"

Zur verfahrenstechnischen Steuerung der Katalysatoraktivität im Reaktor ist die kontinuierliche Einspeisung sehr kleiner Mengen eines N2/O2-Gasgemisches erforderlich. Hierfür wird ein zusätzliches Flaschenbündel und eine Reserveflasche direkt unter dem Reaktor 1-DC-201 platziert.



# Modul 3: Liquid Bleed Leitung

Zweck dieser Leitung ist es die PPF5 mit der Propylenrückgewinnungskolonne DA-1165, Bau 965 zu verbinden um dort das Ethylen aus dem neuen Stoffstrom abzutrennen. Das abgetrennte Ethylen wird in den Prozess zurückgeführt oder zur Verbrennungsanlage geschickt.

#### Modul 4: Zellenradschleusen SD 301 + SD 401

Bei der Produktion von Random-Co-Polymeren kann das aus dem Reaktor abgezogene Pulver Agglomerate und kleinere Brocken enthalten, die unter Umständen die nachfolgenden Fördersysteme verstopfen. Aus diesem Grund ist es notwendig die Zellradschleusen mit einer "schneidenden/ zerkleinernden" Funktion anzupassen. Für den Einbau der Zellenradschleusen ist die bestehende Stahlbaukonstruktion zu erweitern.

### Modul 5: Erweiterung des Katalysatorgebäudes

Durch Erweiterung des Stahlbaus werden zwei neue Transportbehälter-Aufgabestationen für die Aufnahme und Entleerung von Transportbehältern installiert. Vor der Entleerung der Behälter wird der Inhalt zunächst mittels eines separat aufgestellten Fassrollers bzw. Fass-Taumel-Geräts homogenisiert. Die Entleerung findet gravimetrisch oder mittels einer Pumpe statt.

Die beantragte Errichtung und Betrieb einer Pulverförderung vom Bau 706 zum Bau 986 wurde im laufenden Genehmigungsverfahren zurückgezogen.

## V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

#### Luftreinhaltung:

Die anfallende Abluft wird wie bisher den zwei bestehenden zentralen Abluftreinigungsanlagen zur thermischen Reinigung zugeführt. Durch die geplante Anlagenänderung werden keine nachteiligen Veränderungen bei den Emissionen erwartet, da es sich um ein geschlossenes System handelt.

Auch sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die bestehende Geruchsemissions-/-immissionssituation zu erwarten.

#### Lärm:

Im Bereich der Betriebseinheit BE 01 erfolgt keine Errichtung neuer, geräuschrelevanter Aggregate. Das Vorhaben hat daher keine Auswirkungen auf die bestehende Schallemissions-/-immissionssituation (siehe Stellungnahme von Müller-BBM, Bericht Nr. M128430/02).

#### Boden:

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für die beantragte Änderung ein vorhabenbezogener Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist.



#### Abfälle:

Die entstehenden Abfälle werden fachgerecht verwertet oder entsorgt. Kleingebinde werden nach der Restentleerung und Spülung über den "gelben Sack" oder über den Hausmüll entsorgt. Größere Gebinde (z. B. 200 I Fässer) werden an die entsprechenden Lieferanten zurückgegeben.

#### Abwasser:

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen keine Veränderungen im Bereich der Abwasserströme, -mengen oder -zusammensetzung.

#### Wasser gefährdende Stoffe:

Durch die Änderung erfolgt keine Änderung hinsichtlich der Art der gehandhabten Wasser gefährdenden Stoffe.

# Erschütterungen und Licht:

Die geplanten Änderungen wirken sich nicht negativ auf die Erschütterungssituation aus und es sind keine Lichtimmissionen zu besorgen.

#### Störfallverordnung:

Nach aktueller Gesetzgebung ist gemäß § 16a BlmSchG die Änderung auf "Störfallrelevanz" zu prüfen. Nach § 19 (4) BlmSchG kann eine Änderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn eine störfallrelevante Änderung vorliegt. In diesen Fällen ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BlmSchG anzuwenden.

Zum Zeitpunkt des Antragseingangs am 24.05.2016 bestand noch nicht der Rechtstatbestand einer "störfallrelevanten Änderung", so dass dieser Sachverhalt in den Antragsunterlagen auch nicht eigenständig zu berücksichtigen war.

Seitens der Genehmigungsbehörde wurden nach Inkrafttreten des neuen Prüfsachverhaltes die Antragsunterlagen auf störfallrelevante Änderungen geprüft.

Die Unterlagen waren aussagekräftig und plausibel genug um eine derartige Beurteilung nach aktueller Gesetzeslage durchführen zu können.

Es wurde festzustellt, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben um keine störfallrelevante Änderung handelt, da es sich nicht um die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage, der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe handelt, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können und der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig nicht unterschritten oder der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch
weiter unterschritten wird.

Auch erfolgt keine Umklassifizierung der Zuordnung des Betriebsbereiches.

#### Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Änderungen an bestehenden Anlagen, die zu keinen relevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen. Aus diesem Grund wurde auf eine Beteiligung des Natur- und Landschaftsschutzes in diesem Genehmigungsverfahren verzichtet.



# V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund § 7 Blm-SchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- 2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlichrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

## Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG am 20.01.2017 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht



und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

# VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche **Errichtungskosten** incl. MwSt. (E)

7.000.000,00€

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BlmSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 

€
2.750 + 0,003 x (E - 500.000)
2.750 + 0,003 x (7.000.000 - 500.000)

22.250,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

22.250,00 € - 30 % =

15.575,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00€

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt

52,00€

2.3 Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung

605,95€

#### Somit werden als Gebühr festgesetzt

<u>16.532,95</u> €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 16.532,95 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.



# VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Ritter



# Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0041/16/4.1.8

0	- Anschreiben vom 20.05.2016	2 Blatt
Griff 1	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Griff 2	- BlmSchG- Formulare 1 - 8	41 Blatt
	- Zertifikat ISO 14001	2 Blatt
Griff 3	- Deutsche Grundkarte	1 Blatt
	- Liegenschaftskarte	1 Blatt
	- Hallenplan	1 Blatt
	- Rohrleitungsplan Liquid Bleed	1 Blatt
	- Rohrleitungsplan Ethylen	1 Blatt
Griff 4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	50 Blatt
Griff 5	- Bauantrag	16 Blatt
	- Brandschutzkonzept	44 Blatt
Griff 6	Allgemeine Vorprüfung nach UVPG	6 Blatt
Griff 7	- Sicherheitsbericht allgemeiner Teil	96 Blatt
	- Sicherheitsbericht Polyolefin-Anlage PPF-5 inkl. Gasauf-	
	bereitung Bau 965	138 Blatt
Griff 8	Fließbilder	12 Blatt
Griff 9	Sicherheitsdatenblätter	104 Blatt
Griff 10	Ausgangszustandsbericht	16 Blatt
Griff 11	Geräusch-Immissionsprognose	14 Blatt
Griff 12	Exschutz-Zonenplan	1 Blatt



# Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0041/16/4.1.8

AVerwGebO Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV.

NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2

der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt

geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI.

I S. 1474, 1537)

ArbStättV Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zu-

letzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016

(BGBI. I S. 2681)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des

Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722, 1731)

BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauord-

nung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Ver-

wendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I

S. 2549, 2555)

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016

(BGBI. I S. 2749)

4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom

02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1

der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBI. I S. 42)

9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992

(BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung

vom 09.01.2017 (BGBI. I S. 47, 66)

12. BlmSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

08.06.2005 (BGBI. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der

Verordnung vom 09.01.2017 (BGBI. I S. 47)



ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Ver-

waltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzge-

richte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom

23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)

vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch

Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBI. I S. 2549)

SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen

(Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016

(BGBI. I S. 1666)

TA Lärm 1998 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allge-

meine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft 2002 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine

Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom

24.07.2002 (GMBI. S. 511)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom

24.02.2010 (BGBI. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)

VAwS Bund Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden

Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)

VAwS NRW Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden

Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom

08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBI. I S. 1322, 1323)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsge-

setz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBI. I S. 1972)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015

(GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung

vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)